

- 2.2 Damit in einer Wohlstandsgesellschaft der Beruf des Pfarrers für alle qualifizierten Bewerber in Frage kommt, muß die Pfarrer-Besoldung einem Vergleich mit den Einkommen anderer akademischer Berufe wie Juristen, Mediziner, Philologen, Journalisten u. a. standhalten können.
- 2.3 Das Predigtamt wird in der Regel wissenschaftlich gebildeten Theologen übertragen. Ausnahmen müssen in der Besoldung berücksichtigt werden.
- 2.4 Einer Aushöhlung des wissenschaftlichen Studiums der Theologie muß auch mit den Mitteln des Besoldungsrechts gewährt werden.
- 2.5 Die Freiheit in der Gestaltung des Theologiestudiums muß u.a. dadurch gewährleistet werden, daß die Pfarrerbesoldung eine finanzielle Benachteiligung gegenüber Berufen mit kürzerer Studiendauer ausgleicht.

### 3. Gründe, die für eine Übergangsregelung sprechen

- 3.1 Gesamtkirchliches Interesse steht über landeskirchlichen Einsichten.
- 3.2 Einheitliche Pfarrerbesoldung im Raume der VELKD/EKD hat die Gewährleistung der Freizügigkeit und damit die Stärkung der Freiheit der Verkündigung durch Verringerung der Abhängigkeit der Pfarrer von kirchlicher Verwaltung zum Ziel.
- 3.3 Spezielle nordelbische Rücksichten lassen ein einheitliches Vorgehen geraten erscheinen. Doch muß der Auffassung, es seien Mittel für die Anhebung der Pfarrerbesoldung nicht vorhanden, mit der Frage nach der Rangordnung des Einsatzes von Haushaltsmitteln überhaupt begegnet werden. Die Pfarrerbesoldung sollte in luth. Kirchen Priorität haben.

Ulrich Binder

## Der Pastor, sein Dienst und sein Geld

### Gedanken zu einem Gutachten der EKID-Kommission zur Vereinheitlichung des Pfarrerberesoldungsgesetzes.

In einem Gutachten vom 28. 3. 73 hat die Kommission zur Vereinheitlichung des Pfarrerberesoldungsrechtes Vorschläge "betreffend Grundeinstufung und System der Besoldung für Geistliche" vorgelegt. Dazu gehören u. a. Empfehlungen, die einen allgemeinen Aufstieg der Pastorengehälter über A 14 hinaus mit drei weiteren Dienstalterzulagen vorsehen. Wenn dennoch das erste Echo auf die genannte Kommissionsarbeit, die sich darüber hinaus mit den Orts- und Kinderzuschlägen und den Nebeneinkünften beschäftigt, zwiespältig ist, liegt dies an den einleitenden grundsätzlichen Überlegungen. Hier haben die Verfasser des Gutachtens den Pastorendienst mit anderen akademischen Berufen verglichen und kommen zu dem Schluß, daß im Gegensatz etwa zu den Verwaltungsjuristen, den Lehrern des höheren Dienstes und den Richtern" der Dienst der Geistlichen im allgemeinen nicht in eine nach Stunden festzulegende und damit meßbare Arbeitszeit und in eine nach Arbeitsergebnissen kontrollierbare Leistung zu fassen ist. Abgesehen davon, daß die getroffene Auswahl der Vergleichsberufe - an die Ärzte ist beispielsweise nicht gedacht - sehr einseitig ist, mögen sich wohl auch Pädagogen und Juristen gegen die Formel der nichtkontrollierbaren bzw. kontrollierbaren Leistung und das Wort von der meßbaren Arbeitszeit wenden.

Berufsvergleiche sind immer gefährlich. Das kann man schon in 1 Moses 4, 1ff nachlesen. Der Versuch, hier Relationen herzustellen, führt zwangsläufig zu Verzerrungen. So ist es auch nicht verwunderlich, daß das Ergebnis solcher Vergleichsbemühungen der EKID-Kommission am Ende des ersten Abschnittes des Gutachtens losgelöst aus dem gewiß gutgemeinten Zusammenhang gelesen reichlich ungeschützt und beunruhigend wirkt:

*"Gewissenhafte Erfüllung des Auftrages" (nämlich der Pastoren) "kann daher sehr wohl in einer Land- wie einer Stadtgemeinde, in einer kleinen wie in einer großen Gemeinde, in einer soziologisch schwierigen oder soziologisch einfacher strukturierten Gemeinde geschehen oder eben auch unterbleiben."*

Es lohnt sich, über den Wahrheitsgehalt einer solchen Aussage einmal grundsätzlicher nachzudenken, als es das EKID-Papier vermag.

1. Der Pastor hat eine Aufgabe sui generis, zu deren Darstellung unzweifelhaft auch die Feststellung gehört, daß er in seinem Dienst eine Freiheit hat, die so kaum ein anderer Beruf mehr von sich behaupten kann. "Die gewissenhafte Erfüllung des Auftrages" kann wirklich "geschehen oder eben auch unterbleiben". Gerade ein Pastor, der seine Aufgaben ernst nimmt, weiß um die tägliche Not der liegegebliebenen Dinge, die sein Herz bedrängen wollen. So schier königlich – nun wirklich im Vergleich zu unserer Stoppuhr-Industriewelt von heute gesehen – sein Amt ist, so groß ist auch die Last seiner Freiheit. Gewiß, sie drückt nicht die Faulen, die es auch unter uns gibt, wobei zu fürchten ist, daß sich das EKID-Papier ein wenig zu emotional gerade ihrer erinnert hat. Aber es geht hier nicht um mißbrauchte sondern um gestaltete Freiheit. Sie ist ein echtes Kennzeichen unseres Dienstes.
2. Die Verantwortung aus solcher Freiheit war zu allen Zeiten groß. Sie ist in unserer Leistungsgesellschaft besonders gefordert. Der Pastor, der früh aus seinem Frühstückszimmer in sein Amtszimmer geht, sich nicht in die notvolle Dränge von irgendwelchen Verkehrsmitteln stürzen muß und den Begriff fester Dienstzeiten letztlich nur für seine Mitarbeiter kennt, fragt sich härter als seine Vorfahren im Amt, ob er die Zeit ausschöpft.
3. Es ist nicht zu übersehen, daß dieser Sachverhalt unter uns, insbesondere bei den jüngeren Amtsbrüdern, zu immer neuen Frustrationen führt. Man sucht sie durch verfehlte Angleichung an die umgebende Leistungsgesellschaft auszugleichen. So wird aus dem Pastor ein sozialer Geschäftshuber, ein Baulöwe, ein Aktentiger oder wie immer man die Verzerrungen solcher Ersatzberufe nennen will. Auch gewisse Zweitstudien und manches Drängen zu längeren Fortbildungsmöglichkeiten, aber auch falsches Suchen übergemeindlicher Funktionen können diesen Geruch haben.
4. Demgegenüber gilt es, wieder Mut zu machen zu der rechten Wahrnehmung unserer Freiheit.  
  
Sie ist schließlich keine beliebige Freiheit, sondern geprägt durch einen, jedenfalls teilweise auch gesetzlich erfaßbaren Pflichtenkreis. Das EKID-Papier zitiert in diesem Zusammenhange § 24 des Pfarrergesetzes der VELKD und zählt vorrangig die Leitung des Gottesdienstes, die Vornahme der Amtshandlungen, die christliche Unter-

weisung und die Seelsorge auf (§ 24 Abs. 1). Bemerkenswerterweise werden danach die gewichtigen Absätze 2 und 3 desselben Paragraphen in den Satz zusammengezogen, daß der Pfarrer "sich in vielfältiger Beziehung um die Intensivierung des Gemeindelebens bemühen" soll, während § 25, der von den Verwaltungsaufgaben spricht, fast wörtlich zitiert ist. Völlig fehlen Hinweise auf die Grundbestimmungen und den ihnen gleichgewichtigen § 23, mit denen das Hirtenamt (§ 23) des Pastors gegenüber allen Gliedern der ihm anvertrauten Gemeinde (§ 27) umschrieben ist. Das ist ein Mangel, an dem das in Frage stehende Gutachten der EKID leidet, der aber als Abmagerungserscheinung auch unter uns Pastoren da und dort existent sein soll.

Wir müssen uns wehren gegen eine solche Einschrumpfung unseres Auftrages auf einige aufzählbare Dienste. Wir verkleinern ihr Gewicht und entziehen ihnen die Basis, wenn wir den alles verklammernden Hirtenauftrag unterschlagen.

5. Allerdings ist die Aufgabe des Hirten schwer zu artikulieren. Mancher Pfarrertag hat sich damit herumgeschlagen. Auch die Bestimmungen des Pfarrergesetzes deuten nur an. Vor allem fehlt der Bezug auf die besondere Verantwortung des Hirten in der uns immer noch geschenkten volksskirchlichen Situation. Abs. 1 des § 27 des Pfarrergesetzes, der dem Pastor den Dienst "an allen Gliedern seiner Gemeinde" aufträgt, schildert die gegenwärtige Aufgabenlage eines Gemeindepfarrers nur lückenhaft und wird durch weiterreichende Bestimmungen wie über das Beichtgeheimnis "gegenüber jedermann" (§ 33,1) oder über seine Pflichten in der Öffentlichkeit (§ 50 ff) nur spärlich ergänzt.  
  
Entscheidend ist zu allen Aussagen, die den Dienst des Pfarrers nur tangential berühren, hinzuzusetzen, daß der Pfarrer mit seinem Hirtenauftrag heute inmitten eines mit vielen Fragezeichen versehenen und umstrittenen Spannungsfeldes steht, über dessen Reichweite man sich gerade auch unter Theologen nicht ohne weiteres verständigen wird. Vielleicht mag man sich noch darüber einigen, daß zur volksskirchlichen Gemeinde auch jene Getauften zählen, die inzwischen rechtlich ihren Kirchenaustritt vollzogen haben. Unbestreitbar gehören auch die Gleichgültigen dazu, die diesen Schritt – aus welchen Gründen immer – noch nicht vollzogen haben. Aber volksskirchliche Gemeinde reicht wohl – allem theologischen Kopfschütteln zum Trotz – auch bis zu jenen, die niemals getauft wurden und doch irgendwie in den volksskirchlichen Teppich verwoben sind. Oder soll ihnen der Pastor den Hausbesuch schuldig

bleiben, wenn ihre Kinder aus eigenem Antrieb den Konfirmandenunterricht besuchen? Oder wird bei ihnen das helfende und tröstende Wort etwa verschluckt, wenn sie in eine arge persönliche Not geraten? Die Beispiele mögen für ungezählte volkscirchliche Verstrebstellen stehen.

6. Eine solche Sicht der Gemeinde und damit des Aufgabenbereiches des Pastors, der eben nicht am Karteikasten grenzt, ist überdies und mindestens solange es überhaupt noch volkscirchliche Arbeit gibt, ein Stück praktizierter Rechtsfertigungslehre. Wer wollte sich von uns zutrauen, den uns immer noch gewährten und in seinen Möglichkeiten oft wundersamen weiten Raum falsch einzuengen, den uns der geschichtliche Weg des Evangeliums bei allen Schatten und Kanten, um die wir wissen, geschenkt hat. Gott hat in Händen und nicht wir, wohin der weitere Weg geht. Uns steht jedenfalls nicht zu, vorzeitig abzubrechen.
7. In diesem Zusammenhange hat man zuweilen das Empfinden, daß Staat und Gesellschaft von solcher Existenz der Volkscirche und ihrer Bedeutung für das Amt des Pastors mehr wissen als wir selber. Gewiß, die Staatszuschüsse zur Besoldung haben – um ein Beispiel zu nennen – alte rechtliche Fundamente. Die Selbstverständlichkeit, mit der diese rechtliche Basis inmitten mancher Fragezeichen anderer Art immer noch anerkannt ist, macht bewußt, wie weit auch heute der Auftrag des Pastors in der Öffentlichkeit verstanden wird; und unsere eigene theologische Engführung beschämt.
8. Wird aber das Arbeitsfeld des Pastors unbeschadet seiner schwierigen Topographie im Einzelfalle in solcher Weite anerkannt, muß auch der Arbeitsstil anerkannt werden, der diesem Raum eben im Wissen um das solum gratia dei gemäß ist. Sicherlich schon in der engeren Gemeinde derer, die unsere Karteikarten nennen, aber ganz gewiß erst recht in dem weiteren volkscirchlichen Felde versagt alle menschliche Machbarkeit. Der Hirte muß lernen, Geduld zu haben, die Kunst des Zuwartens zu üben und auf die Zeichen zu schauen, die Gott ihm geben mag. Wer lange in der Gemeinde steht, weiß darum, daß – man verzeihe mir den Ausdruck – der beste Gemeindehelfer der Herr selbst ist. Durch seine gewaltige Hand, durch sein Handeln inmitten von Leiden und Tod, aber auch inmitten von frohmachenden Geschehnissen werden Herzen bewegt. Eine Geste des Anderen, ein kleiner Satz inmitten eines Gespräches, ein freundliches Tun öffnen den Blick für immer neue Landschaften, in denen Gott wider alle unsere Griesgrämigkeit und unser Mißtrauen wirkt.

9. Inmitten des allen hat der Pastor seinen Hirtenort, an dem von ihm neben allen aufzählbaren Diensten viel stilles und bereites Zuwarten gefordert wird. Das ist allerdings kein passives, faules Warten, sondern erfordert eine besondere, wenn auch kaum besoldungsrechtlich umschreibbare Aktivität des Hinhorchens. Sie wird zudem je nach Art des Einzelnen vielfältige Wege haben. Der eine schafft sich den Raum der geduldigen Beobachtung in einer Fülle von Hausbesuchen, der andere vertieft jede Begegnung bei Amtshandlungen. Ein Dritter sucht die Plattform der öffentlichen Begegnung.

Immer aber wird sich der Pastor hoffentlich als in jeder Sekunde geforderte Diener wissen, der in dem Drama Gottes um uns Menschen seinen Mann stehen darf.

10. Sind hier Vergleiche zu anderen Berufen möglich? Soweit auch dort jeder Dienst aus Gottes Hand genommen wird, dürfte das unbestreitbar sein. Nur käme dann zu kurz, daß der Pastor hierin einen berufsspezifischen Auftrag hat, der ihn am ehesten noch vergleichbar macht mit anderen kirchlichen Diensten. Die Gemeindehelferin, der Sozialarbeiter, die Gemeindeschwester werden ihre volkscirchliche Verantwortung ebenso wie andere kirchliche Berufe nicht weniger deutlich spüren. Diese Tuchfühlung zwischen allen kirchlichen Aufgabenbereichen sollte darum auch ein Besoldungspapier der EKID, das grundsätzlich neuordnen will, mindestens anklingen lassen. Man kann den Pastor nicht völlig losgelöst von den anderen kirchlichen Diensten in Blick nehmen.

Das heißt ganz praktisch, daß die Besoldungsordnung gewisse Relationen aller kirchlichen Dienste herzustellen und zu wahren hat. Von daher gesehen ist es auch nicht glücklich, wenn gewisse leitende Dienste in der Kirche völlig losgelöst von den Besoldungsproblemen der Gemeindepastoren geordnet werden. Das Papier der EKID nimmt sie ausdrücklich aus und vermerkt, daß unter "Geistlichen" im Sinne des Gutachtens, nur "Geistliche" ohne besondere Aufsichts- und Leitungsfunktion zu verstehen sind.

Der vom gemeinsamen Auftrag bestimmte innere Zusammenhang aller kirchlichen Dienste kann aber nur die eine Komponente der Betrachtung sein. Bei aller Fragwürdigkeit von Vergleichen, die von der jeweiligen beruflichen Tätigkeit oder gar der Meßbarkeit solchen Tuns ausgehen, kann nicht übersehen werden, daß die Mehrzahl der Pastoren eine anderen Berufen gleichrangige Universitätsausbildung genossen hat.

Das akademische Studium mag inhaltlich sehr unterschiedlich sein und zu ebenso unterschiedlichen Berufsverwirklichungen führen. Gemeinsame und vergleichbare Basis bleibt, wenn man überhaupt noch Wert darauf legt, dem akademischen Geschehen einen eigenen Stellenwert zuzumessen, die in einem bestimmten Teilbereich erlernte und geübte Qualität, größere Zusammenhänge zu sehen, zu ordnen und zueinander in rechte Beziehung zu bringen.

Selbstverständlich gibt es solche Befähigungen auch außerhalb des akademischen Bereiches. Doch steht hier nur im Gespräch, ob die Gemeinsamkeit akademischer Berufe mehr als eine äußere und formale Bedeutung hat und sich darum auch unbeschadet aller Versager, die es in jedem Berufe gibt, auf der Einkommenseite ausdrücken muß. Von daher ist auch das in der genannten EKID-Denkschrift speziell angesprochene Problem einer Höherstufung der Pastoren durchaus legitim. Hier wird nur eine Entwicklung nachvollzogen, die in anderen, besoldungsrechtlich erfaßbaren Akademikerberufen bereits eingeleitet ist. Dazu kommt – in Erinnerung an das zuvor Gesagte –, daß das Hirtenamt des Pastors in der modernen Industriegesellschaft mehr den je eine akademische Grundausbildung erfordern wird. Das hindert nicht, daß profilierte Frauen und Männer aus anderen Berufen und auf anderen Bildungswegen zu uns stoßen, die sich auf andere Weise jene Übersicht erarbeitet haben, die wir in unserem Amt benötigen. Solange für die Menge der Pastoren der akademische Vorbildungsweg der übliche ist, wird man nicht umhin können, Gemeinsamkeiten der akademischen Qualifikation auch im Besoldungsgeschehen zu berücksichtigen.

Diese Überlegung kann nur dann ihre Bedeutung einbüßen, wenn andere kirchliche Mitarbeiter, die im selben Spannungsfeld volkskirchlicher Verantwortung tätig sind, aus finanziellen Gründen eine relationslos geringere Besoldung hinnehmen müssen.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß die vom EKID-Papier angesprochene Freiheit des Handelns im Pastorendienst nur dann ohne Verzerrung begriffen wird, wenn sie die besondere Verantwortung des Pastors im gegebenen Spannungsfeld unserer volkskirchlichen Wirklichkeit nicht übersieht. Dabei haben Vergleiche zu anderen akademischen Berufen weniger von den jeweiligen Tätigkeiten als vom Kern aller akademischen Bemühung her ihr Recht. Unabhängig von dieser vergleichenden Sicht ist der Pastor zugleich in das Feld anderer kirchlicher Aufgabenbereiche mit ähnlicher Verantwortung einzuordnen.

Richard Pawelitzki

## **Ekklesiologische Aspekte zur Neuordnung der Pfarrbesoldung**

### **1. Die Pfarrbesoldung hat für das Wesen der Kirche eine Schlüsselfunktion**

- 1.1 Für die Angleichung der Pfarrbesoldung an die Bundesbesoldungsordnung mußte eine Sonderregelung getroffen werden, weil die bei den kirchlichen Verwaltungsbeamten mögliche Anwendung staatlicher Stellenbewertungsmaßstäbe bei den Pfarrern nicht ausreicht. Zusätzliche Gesichtspunkte müssen die Sonderstellung des Predigtamtes in der Kirche berücksichtigen.
- 1.2 Das "Predigtamt" ist das wichtigste Amt in der Kirche (CA V und XXVIII, 12 ff). Für die Amtsträger ist daher die bestmögliche Besoldung in der Kirche anzustreben.
- 1.3 In der speziellen Lage der Volkskirche in einer Wohlstandsgesellschaft ist auch mit den Mitteln des Besoldungsrechts die geistliche und geistige Unabhängigkeit der Pfarrer zu schützen.
- 1.4 Die Ausübung des Predigtamtes erfordert ständige wissenschaftliche und schöpferische Arbeit. Dazu gehört unabdingbar die Freiheit über Zeit, Art und Richtung der Tätigkeit. Das Besoldungsrecht muß diese Freiheit anerkennen und nicht durch Vergleiche mit anderen akademischen Berufen, deren Leistung stundenmäßig erfaßbar ist (Richter, Studienräte), in Frage stellen.
- 1.5 Die unvergleichbare Totalität des Anspruchs, unter der die schöpferische und wissenschaftliche Arbeit des Pfarrers steht, ist in der Besoldung zu berücksichtigen.
- 1.6 Ebenfalls ist der totale Anspruch der Gemeinde auf Dienstleistung des Pfarrers unvergleichbar. In einer Volkskirche, die die Dienstleistung des Pfarrers erwartet, muß die Besoldung das Niveau und die ständige Verfügbarkeit der Dienstleistung gewährleisten.

### **2. Die Pfarrbesoldung hat auch für die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für das Predigtamt eine Schlüsselfunktion**

- 2.1 Die Kirche ist auf wissenschaftlich qualifizierten Theologennachwuchs angewiesen. Das finanzielle Argument sollte keine vordergründige Barriere für Bewerber um das Theologiestudium sein. Um qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen, muß daher die Pfarrbesoldung der Dauer und den Anforderungen des Theologiestudiums entsprechen.